

9. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW vom 2015, S. 666) sowie des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgaben-gesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der **Name der Gebührensatzung** wird wie folgt geändert:

„Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf vom 03.11.2016“

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

wird wie folgt ersetzt:

„Als Schmutzwassergebühr wird

- a) eine Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück (das mit dem anfallenden Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist) von
72,00 €/Jahr bzw. 6,00 € /Monat für Vorhalteleistungen der Stadt

und
- b) eine Zusatzgebühr von **1,93 € je m³ Schmutzwasser** erhoben.“

Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt ersetzt:

- b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die städtische Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Zusatzgebühr von **0,46 €/qm** erhoben.“

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **12,83 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrenen Klärschlamm.**“

Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **9,67 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrener Grubeninhalt.**“

Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:

„Für die Auslegung zusätzlicher Schlauchlängen über 25 m hinaus werden bei der Abfuhr von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **1,79 €/lfdm** erhoben“

Abs. 8 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühr für die Behandlung von Schlamm aus Fettabscheidern / Abwasservorbehandlungsanlagen beträgt **14,61 € je angefangenen m³.**“

Abs. 9 wird wie folgt ersetzt:

„Für die An- und Abfahrt in Not- und Dringlichkeitsfällen sowie an Feiertagen oder Wochenenden wird zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 4 und 5 eine Gebühr von **285,60 €** erhoben.“

Artikel 3

§ 4 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen; Aufsteck- oder Aufschraubzähler sind nicht eingebaut und werden daher nicht anerkannt.“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf 03.11.2016

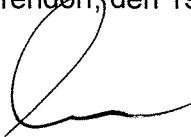
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19.12.2016



Axel Linke
Bürgermeister